

## **Geschäftsordnung der Gruppe**

### **FRAUEN IM HANDWERK**

---

#### **Art. 1**

##### **BEZEICHNUNG UND SITZ**

Im lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister wurde die Gruppe der Frauen im Handwerk gegründet.

Ihr Sitz befindet sich beim lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister, Mitterweg 7 – Bozner Boden, 39100 Bozen.

#### **Art. 2**

##### **ZWECK, DAUER UND ZIELE**

Die Gruppe hat den Zweck, die Mitglieder auf beruflicher, betriebswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene zusammenzuführen sowie das Gedankengut eines selbständigen Handwerkers zu vertreten und weiters alle das Handwerk betreffenden Angelegenheiten zu erörtern und dazu Stellung zu beziehen, sowie die umfassende soziale, kulturelle und politische Bildung und Entwicklung der Mitglieder zu fördern.

Die Dauer der Gruppe Frauen im Handwerk ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Ziel der Gruppe der Frauen im Handwerk ist es, die Belange der Handwerksfrauen im handwerklichen Umfeld allgemein sowie speziell in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht zu fördern, zu unterstützen und gegenüber Dritten zu vertreten.

Im Besonderen ist es Aufgabe der Gruppe der Frauen im Handwerk:

- a) die Betreuung und Beratung der Frauen im Handwerk,
- b) die Information und Weiterbildung der Frauen im Handwerk,
- c) die Stärkung des Stellenwertes der Frauen im Handwerk in der Gesellschaft,
- d) die Wahrung und Vertretung der Belange und Interessen der Ortsgruppen, Bezirksgruppen und des Landesausschusses.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Gruppe der Frauen im Handwerk alle mit dem Zweck der Gruppe direkt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Veranstaltungen sowie Schulungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung der Organisation förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Zur Erreichung der Ziele können unter anderen folgende Mittel eingesetzt werden:

- a) Information, Schulung und Beratung unter Zuhilfenahme aller öffentlichen Kommunikationsmittel und verbandsinternen Kommunikationsmittel;
- b) Einflussnahme auf die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen in die gesetzgebenden und anderen Körperschaften und in alle die Frauen betreffenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen;
- c) Förderung der Weiterbildung auf allen Ebenen;
- d) Förderung der Freizeitgestaltung der Mitglieder.

### **Art. 3 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder sind Frauen, die selbstständig ein Handwerk ausüben oder Gesellschafter in einem Betrieb sind, der Mitglied im lvh ist. Frauen, die Althandwerkerinnen sind und keine Verbindung mehr zu einem lvh-Mitgliedsbetrieb haben, können nicht Mitglieder der Gruppe Frauen im Handwerk sein.

Weiters können mitarbeitende Familienangehörige eines Betriebes, der Mitglied im lvh ist, beitreten.

### **Art. 4 FINANZIERUNG**

Die Finanzierung erfolgt durch eigene freiwillige Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Erträge aus Veranstaltungen und Vermögen sowie durch Zuschüsse.

### **Art. 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder der Gruppe der Frauen im Handwerk sind verpflichtet:

- a) die im Art. 2 gesetzten Ziele nach besten Kräften zu fördern;
- b) den eventuellen Mitgliedsbeitrag an die Gruppe zu entrichten;
- c) zur Förderung der Gruppe und des lvh beizutragen und für ihr Ansehen und Wohl einzutreten;
- d) an Versammlungen und Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

### **Art. 6 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder der Gruppe der Frauen im Handwerk haben das Recht:

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Gruppe auszuüben;
- b) alle die von der Gruppe ausgehenden Dienste in Anspruch zu nehmen;
- c) an allen von der Gruppe ausgehenden Veranstaltungen teilzunehmen;
- d) Vorschläge für Initiativen und Tätigkeiten vorzubringen.

### **Art. 7 ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft laut Art. 3.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim lvh.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Landesausschusses der Frauen im Handwerk auf Vorschlag des Bezirksausschusses der Frauen im Handwerk.

Ausschlussgründe sind Tätigkeiten, welche den Zweck der Gruppe laut Art. 2 gefährden, sowie die Nichteinhaltung der Pflichten laut Art. 5.

Weiters kann der Vorstand des lvh ein Mitglied ausschließen, wenn Tätigkeiten bestehen, die mit den Zielsetzungen des lvh nicht im Einklang stehen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand des lvh innerhalb eines Monats Berufung einlegen.

## **Art. 8 ORGANE DER GRUPPE**

Je nach Ermessen können folgende Organe erstellt werden:

- a) auf Gemeindeebene:
  - Ortsversammlung der Frauen im Handwerk
  - Ortsausschuss der Frauen im Handwerk
  - Ortsobfrau der Frauen im Handwerk
  
- b) auf Bezirksebene:
  - Bezirksversammlung der Frauen im Handwerk
  - Bezirksausschuss der Frauen im Handwerk
  - Bezirksobfrau der Frauen im Handwerk
  
- c) auf Landesebene:
  - Landesversammlung der Frauen im Handwerk
  - Landesausschuss der Frauen im Handwerk
  - Landesobfrau der Frauen im Handwerk

## **Art. 9 ORGANE AUF GEMEINDEEBENE**

An der Ortsversammlung der Frauen im Handwerk können alle Mitglieder laut Art. 3 der Gemeinde teilnehmen. Wenn nötig, können mehrere Gemeinden zu einer Ortsversammlung der Frauen im Handwerk zusammengefasst werden.

Die Ortsversammlung wählt den Ortsausschuss, wobei die Anzahl der Ortsausschussmitglieder selbst festgelegt werden kann.

Der Ortsausschuss der Frauen im Handwerk hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Gemeindeebene zu verfolgen und die Mitglieder zu informieren.

Weiters müssen die vom Bezirksausschuss Frauen im Handwerk und Landesausschuss der Frauen im Handwerk zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden. Der Ortsausschuss der Frauen im Handwerk wählt aus seinen Reihen die Ortsobfrau und ihre Stellvertreterin.

Die Ortsobfrau der Frauen im Handwerk vertritt die Gruppe auf Gemeindeebene und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Sie hat die Aufgabe, die Frauen im Handwerk im lvh-Ortsausschuss und die Mitglieder ihres Ortes im Bezirksausschuss der Frauen im Handwerk zu vertreten. Nach außen erfolgt jegliche Vertretung durch den lvh. Die Ortsobfrau führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin die genannten Aufgaben.

Der Ortsobfrau der Frauen im Handwerk ist gleichzeitig Rechtsmitglied im lvh-Ortsausschuss.

## **Art. 10**

### **ORGANE AUF BEZIRKSEBENE**

Die Aufteilung in Bezirke entspricht jener des lvh.

An den Bezirksversammlungen können alle Frauen im Handwerk des betreffenden Bezirkes teilnehmen. Die Bezirksversammlung soll einmal im Jahr einberufen werden.

Der Bezirksausschuss setzt sich aus den Ortsobfrauen der Frauen im Handwerk zusammen. Der Bezirksausschuss soll einmal im Jahr einberufen werden.

Der Bezirksausschuss der Frauen im Handwerk hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Bezirksebene zu verfolgen und die Ortsobfrauen der Frauen im Handwerk zu informieren.

Weiters müssen die vom Landesausschuss der Frauen im Handwerk zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden. Dem Ortsausschuss der Frauen im Handwerk können Aufgaben übertragen werden. Der Bezirksausschuss der Frauen im Handwerk wählt aus seinen Reihen die Bezirksobfrau der Frauen im Handwerk und ihre Stellvertreterin.

Die Bezirksobfrau vertritt die Gruppe auf Bezirksebene und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Nach außen erfolgt jegliche Vertretung durch den lvh. Die Bezirksobfrau führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin die genannten Aufgaben.

Die Bezirksobfrau der Frauen im Handwerk ist gleichzeitig Rechtsmitglied im lvh-Bezirksausschuss.

## **Art. 11**

### **ORGANE AUF LANDESEBENE**

Die Landesversammlung ist oberstes Organ der Frauen im Handwerk. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, welche vom Landesausschuss der Frauen im Handwerk zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Teilnehmer der Landesversammlung sind alle Frauen im Handwerk.

Die Landesversammlung muss jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift manufakt oder schriftlich, auf jeden Fall mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Tagung und mit Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Tagung kann einberufen werden, wenn es vom Landesausschuss oder von mindestens einem Drittel der gesamten Ortsobfrauen für notwendig erachtet wird.

Den Vorsitz der Landesversammlung führt die Landesobfrau oder ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende erteilt das Wort und leitet die Abstimmung. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung mindestens die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist sie auf jeden Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung in der Landesversammlung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben. Sie ist hingegen mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag der Bezirke aus ihren Reihen den Landesausschuss der Frauen im Handwerk, der aus bis zu vierzehn Ausschussmitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren besteht, wobei gewährleistet sein sollte, dass alle drei Sprachgruppen vertreten sind.

Dem Bezirksausschuss und Ortsausschuss der Frauen im Handwerk können Aufgaben übertragen werden. Der Landesausschuss wählt aus seinen Reihen die Landesobfrau der Frauen im Handwerk und bis zu zwei Stellvertreterinnen.

Der Landesausschuss der Frauen im Handwerk hat die unter Art. 2 festgelegten Ziele auf Landesebene zu verfolgen und die Ortsobfrauen zu informieren. Er tritt regelmäßig zusammen.

Der Landesausschuss hat die Aufgabe, die Landesversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zu überwachen.

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt die Landesobfrau oder die von ihr bestimmte Stellvertreterin.

Die Landesobfrau der Frauen im Handwerk vertritt die Gruppe auf Landesebene und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Nach außen erfolgt jegliche Vertretung durch den lvh. Die Landesobfrau führt bei den Sitzungen den Vorsitz. Bei Abwesenheit übernimmt die von ihr beauftragte Stellvertreterin die genannten Aufgaben.

Sie überwacht die gesamte Tätigkeit der Gruppe Frauen im Handwerk und erteilt die nötigen Weisungen. Ist die Landesobfrau vorübergehend abwesend oder verhindert, so ersetzt sie in dringenden Fällen ihre Stellvertreterin bzw. die jüngere der beiden Stellvertreterinnen.

## **Art. 12** **SCHIEDSGERICHT**

Streitigkeiten aus dem Verhältnis innerhalb der Gruppe werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Es haben sich beide Streitenden dem Urteil des Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Das Schiedsgericht besteht aus je 2 aus der Mitte der Mitglieder von jedem Streitteil gewählten Schiedsrichtern und einem vom lvh zu ernennenden Vorsitzenden. Die Entscheidung wird durch Stimmenmehrheit gefällt.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Rekurs auf dem ordentlichen Rechtsweg vorgesehen.

## **Art. 13** **WAHLEN**

Alle Gremien werden auf fünf Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahlen sind geheim durchzuführen und es gelten, wenn nicht anders vorgesehen, einfache Mehrheiten.

Die Mandate verfallen parallel mit den lvh-Organen.

## **Art. 14** **BEENDIGUNG DES MANDATS UND MANDATSBESCHRÄNKUNG**

Alle Mandate enden mit der Neuwahl. Das Mandat kann auch durch das Ableben, durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft laut Art. 3. oder den Austritt der Mandatarin sowie durch eine Abberufung beendet werden.

Die Abberufung erfolgt mittels Zwei-Drittel-Mehrheit im Landesausschuss, wenn sich eine Vertreterin einer gröberen Verletzung oder Vernachlässigung schuldig macht.

Der Vorstand des lvh kann eine Abberufung beschließen, wenn eine Vertreterin die Tätigkeiten des lvh gefährdet.

Die Ausübung einer Funktion in den Gremien ist auf höchstens drei Legislaturperioden begrenzt.

**Art. 15**  
**KOORDINATION FRAUEN IM HANDWERK - LVH**

Zwecks Koordinierung der Tätigkeit und Zusammenarbeit kann der Präsident des lvh mit Sitz und Stimme an allen Sitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Der Direktor des lvh oder ein Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Präsident bzw. ein von ihm aus den Reihen des Vorstandes gewählter Delegierter und Direktor sind zu allen Sitzungen einzuladen.

An den Sitzungen des Landesausschusses nimmt auch der Koordinator der Gruppe der Frauen im Handwerk teil.

**Art. 16**  
**ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Das vorliegende Reglement kann nur mit Zustimmung des Vorstands des lvh abgeändert werden.

Sämtliche Belange, die nicht durch die vorliegenden Bestimmungen geregelt sind, sind der Normierung durch die geltenden Statuten des lvh unterworfen.

Die vorliegende Geschäftsordnung darf in keinem Fall den Vorgaben der geltenden lvh-Statuten widersprechen.

**Art. 17**  
**EHRENAMTLICHKEIT**

Die Landesobfrau, die Bezirksobfrauen und Ortsobfrauen, sowie die Mitglieder aller Organe der Frauen im Handwerk sind ehrenamtlich bestellt.

**Art. 18**  
**EHRUNGEN**

Mitglieder, welche sich um das Wohl und das Ansehen der Gruppe Frauen im Handwerk verdient gemacht haben, werden bei der Landesversammlung der Gruppe geehrt.

Die Ehrungen der Landesobfrau werden gemäß den lvh-internen Kriterien zur Verleihung der Ehrennadel geregelt.

Für andere Ehrungen muss die jeweilige Gruppe eigene Kriterien schriftlich festlegen und vom Vorstand des lvh genehmigen lassen.

**Art. 19**  
**AUFLÖSUNG DER GRUPPE FRAUEN IM HANDWERK**

Im Falle der Auflösung der Gruppe Frauen im Handwerk fällt das Vermögen dem lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister zu.

**Art. 20**  
**AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Bei Unklarheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist die Entscheidung des lvh-Vorstandes bindend.